

FACHPRÜFUNG FINANZRECHT

Christoph Urtz



25.8.2023

15:00-17:00

HS 230

Vor- und Nachname: _____

Matrikelnummer: _____

Studium: Diplomstudium Rechtswissenschaften

Bachelorstudium Recht und Wirtschaft

	Aufgabe	erreichbare Punkte	erreichte Punkte
Partiale 1 (Mindestpunkte: 24)	1	10	
	2	10	
	3	10	
	4	10	
	5	10	
	6	10	
Partiale 2 (Mindestpunkte: 24)	7	10	
	8	10	
	9	10	
	10	10	
	11	10	
	12	10	
Summe		120	

00-59	nicht genügend
60-74	genügend
75-89	befriedigend
90-104	gut
105-120	sehr gut

Die Fachprüfung wird mit _____ beurteilt.

Hiermit erkläre ich, _____ (Vorname Nachname), eidesstattlich, dass ich die Klausur aus Finanzrecht am 25.08.2023, von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel geschrieben habe.

Unterschrift: _____

Bewertung Multiple Choice (MC):

- Es gibt pro Frage fünf Antwortmöglichkeiten.
- Dabei können alle fünf Antwortmöglichkeiten richtig oder alle fünf falsch sein oder alle anderen denkbaren Kombinationen in Frage kommen (zB vier richtig, eine falsch; drei richtig, zwei falsch; usw).
- Wenn keine der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist, ist dies extra anzukreuzen! (= Antwortmöglichkeit 6)
- Wenn gar kein Kreuz gemacht wurde (also auch nicht angekreuzt wurde, dass keine der fünf Antwortmöglichkeiten richtig ist), gibt es null Punkte! Sollte fälschlich Antwortmöglichkeit 6 (= keine der Antwortmöglichkeiten ist richtig) angekreuzt worden sein, gibt es ebenfalls keine Punkte.

Punkteverteilung innerhalb der MC Fragen:

- Die einzelnen Antwortmöglichkeiten können unterschiedlich gewichtet sein (zB Antwortmöglichkeit 1 mit zwei Punkten, alle anderen Antwortmöglichkeiten mit nur einem Punkt, insgesamt daher sechs Punkte). Bei – ganz oder teilweise – falschem „Ankreuzen“ oder „Nicht-Ankreuzen“ gibt es nicht die vollen oder gar keine Punkte für das jeweilige Beispiel.

Gehen Sie davon aus, dass alle Abgabepflichtigen ihren (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben, es sei denn der Sachverhalt legt Ihnen anderes nahe.

1. Partiale: EStG und KStG (60 Punkte)

1. (10 P) Herr A erwirbt im Jänner 2015 ein unbebautes Grundstück in Salzburg um 250.000 €. Auf diesem Grundstück lässt er ein Einfamilienhaus errichten (Herstellungskosten: 600.000 €), in dem er mit seiner Gattin G im Dezember 2015 den Hauptwohnsitz begründet.

Am 30.6.2016 schenkt Herr A seiner Gattin G eine Liegenschaftshälfte. 2019 lässt sich das Ehepaar scheiden; Herr A zieht im August 2019 aus dem Einfamilienhaus aus. Im Dezember 2022 verkaufen Herr A und Frau G ihre jeweiligen Liegenschaftshälften um je 700.000 €.

- Es liegt ein Neugrundstück vor. Neugrundstücke sind Grundstücke, die ab 31.3.2002 angeschafft wurden.
- Die Schenkung der Liegenschaftshälfte von A an G 2016 ist nicht einkommensteuerbar.
- A kann im Zusammenhang mit der Veräußerung seiner Liegenschaftshälfte keine Einkommensteuerbefreiung geltend machen.
- G kann im Zusammenhang mit der Veräußerung ihrer Liegenschaftshälfte die Einkommensteuerbefreiung des § 30 Abs 2 Z 1 lit a EStG geltend machen.
- Kosten der Veräußerung (zB Maklergebühren, Schätzgutachten) kürzen den Veräußerungsgewinn bzw -überschuss nicht.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

2. (10 P) (Die natürlichen Personen) A und B sind zu je 50% Gesellschafter der AB GesbR. Die AB GesbR hat am 31.3.2002 ein Mietgebäude um 1.000.000 € angeschafft. Dieses Mietgebäude wird zu Wohnzwecken vermietet und bildet die einzige Einkunftsquelle der GesbR.

Im Jahr 2022 fallen folgende Ausgaben an:

- Einbau eines Personenaufzugs um 60.000 €,
- Erneuerung der Leitungen um 30.000 € und
- Erneuerung der Fassade inklusive Wärmedämmung um 15.000 €.

Die Restnutzungsdauer des Mietgebäudes beträgt 20 Jahre. Die AB GesbR erzielt 2022 Mieteinnahmen iHv 50.000 €.

- Die AfA beträgt 9.000 €.
- Die nachträglichen Aufwendungen für den Einbau des Personenaufzugs stellen aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand dar, weil das Wirtschaftsgut Mietwohngebäude in seiner Funktion bzw seinem Wesen verändert wird.
- Es liegt sofort absetzbarer Instandhaltungsaufwand vor.
- Im Jahr 2022 fallen Betriebsausgaben iHv insgesamt 15.000 € an.
- Einkünfte von Miteigentümergeinschaften – AB GesbR – werden für alle Miteigentümer einheitlich festgestellt (gesonderte Einkünftefeststellung).
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

3. (10 P) (Die natürliche Person) P (Gewinnermittlung nach § 4 Abs 3 EStG) betreibt ein Kaffeehaus im 1. Wiener Gemeindebezirk. Im Jahr 2022 erzielt sie einen vorläufigen Gewinn iHv 200.000 €. Im Lauf des Jahres erwirbt sie:
- einen Kleinlastkraftwagen um 30.000 € (März 2022),
 - einen Laptop um 800 € (Juni 2022) und
 - eine Gastro-Kaffeemaschine um 2.000 € (November 2022).

Die Anschaffungen, die sämtlich vier Jahre genutzt werden sollen, sind im vorläufigen Gewinn iHv 200.000 € noch nicht berücksichtigt. Gehen Sie (für die Beurteilung der nachfolgenden Aussagen) davon aus, dass P einen möglichst niedrigen Gewinn ausweisen möchte.

- Nach Berücksichtigung sämtlicher Anschaffungen beträgt der Gewinn vorläufig 192.050 €.
- P erwirbt nach § 10 Abs 3 EStG begünstigte Wirtschaftsgüter iHv insgesamt 32.800 €.
- Der Gewinn nach Inanspruchnahme des zulässigen Gewinnfreibetrags beläuft sich auf 166.948,50 €.
- Der Gewinnfreibetrag steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu.
- P kann einen Investitionsfreibetrag iSd § 11 EStG geltend machen.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

4. (10 P) Die M(utter) AG ist zu 8% an der T(ochter) AG beteiligt. Die Beteiligung wurde im Jahr 2018 um 500.000 € angeschafft; zur Anschaffung wurde ein Kredit iHv 400.000 € aufgenommen, für den jährliche Kreditzinsen iHv 8.000 € anfallen.

Im Jahr 2020 schüttet die T AG einen Gewinnanteil iHv 80.000 € an die M AG aus.

Im Jahr 2022 fällt der Wert der Beteiligung der M AG an der T AG aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der T AG auf 150.000 €, weswegen die M AG eine Teilwertabschreibung iHv 350.000 € vornimmt.

- Die jährlichen Kreditzinsen stellen bei der M AG keine Betriebsausgabe dar, weil sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen – Beteiligungserträge iSd § 10 Abs 1 Z 1 KStG – im Zusammenhang stehen.
- Die Dividende iHv 80.000 € stellt bei der M AG körperschaftsteuerbare, aber von der Körperschaftsteuer befreite Einkünfte aus Kapitalvermögen dar.
- Die T AG kann 2020 Kapitalertragsteuer iHv 25% abziehen.
- Die Teilwertabschreibung führt bei der M AG 2022 und 2023 zu einer Mehr-Weniger-Rechnung.
- Der steuer- und unternehmensrechtliche Buchwert der Beteiligung der M AG an der T AG beläuft sich Ende 2022 auf 150.000 €.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

5. (10 P) Die österreichische Ö AG bildet mit der österreichischen AT GmbH (80%ige Beteiligung der Ö AG an der AT GmbH) und der deutschen DE AG (60%ige Beteiligung der Ö AG an der DE AG) seit 1.1.2022 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG. Es folgen die Ergebnisse der drei Gesellschaften der Jahre 2021 und 2022:

	2021	2022
Ö AG	-6	+18
AT GmbH	-10	+10
DE AG	-15	-20

Im Jahr 2021 veräußert die AT GmbH ein vor fünf Jahren um 1.000.000 € angeschafftes Aktienpaket um 1.300.000 € an die Ö AG. Der Verkehrswert des Aktienpakets beläuft sich im Veräußerungszeitpunkt auf 1.500.000 €.

- Der Gruppenantrag als formale Voraussetzung der Gruppenbildung war vom Vorstand der Ö AG (als Gruppenträger) sowie vom Geschäftsführer der AT GmbH und vom Vorstand der DE AG (als Gruppenmitgliedern) zu stellen. Er hat insbesondere eine Regelung zum Steuerausgleich zu enthalten.
- 2022 werden der Ö AG von der AT GmbH ein Ergebnis iHv 0 und von der DE AG ein Ergebnis iHv -21 zugerechnet.
- 2022 kann die Ö AG von ihrem Verlust aus 2021 iHv -6 (nur) -4,5 verwerten.
- Die Veräußerung des Aktienpakets erhöht den Gewinn der AT GmbH um 500.000 € (Mehr-Weniger-Rechnung +200.000 €).
- Die Veräußerung des Aktienpakets führt zu von der Körperschaftsteuer befreiten Beteiligungserträgen.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

6. (10 P) Die deutsche D AG (Maschinenbau und -verkauf) mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in München (Deutschland) eröffnet im Jahr 2020 eine Niederlassung mit Produktionsstätte und Büro in Graz. Diese Niederlassung erwirtschaftet 2022 einen Gewinn iHv 10.000.000 €.

Von der Grazer Niederlassung ausgehend wird der südosteuropäische Markt erschlossen. Für den Vertrieb in Slowenien gründet die D AG 2021 die slowenische SLO GmbH. Diese 100%ige Beteiligung ist der Grazer Niederlassung der D AG zuzurechnen. Die SLO GmbH schüttet 2022 einen Betrag iHv 3.000.000 € an die D AG aus.

2022 erwirbt die D AG eine 5%ige Beteiligung an der A GmbH in Klagenfurt. Diese Beteiligung ist nicht der Grazer Niederlassung der D AG zuzurechnen. Die A GmbH zahlt der D AG (unter anderem) eine jährliche Lizenzgebühr für die Nutzung eines auch in Österreich registrierten Patents.

Nota bene: Das DBA Österreich-Deutschland ist nicht zu prüfen.

- Auf den Sachverhalt ist das Territorialitätsprinzip anwendbar.
- In Österreich liegt eine Betriebsstätte der D AG iSd § 29 BAO vor, der in Österreich körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv 10.000.000 € zuzurechnen sind.
- Die Ausschüttung der SLO GmbH unterliegt bei der D AG der österreichischen Körperschaftsteuer (§ 21 Abs 1 Z 1 KStG iVm § 98 Abs 1 Z 5 lit a EStG).
- Die Lizenzgebühr des Sachverhalts ist ein Beispiel für die Isolationstheorie.
- Die von der D AG empfangene Lizenzgebühr unterliegt (bei der D AG) nicht der österreichischen beschränkten Steuerpflicht (§ 21 Abs 1 Z 1 KStG iVm § 98 Abs 2 EStG).
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

2. Partiale: UStG, GrEStG und BAO (60 Punkte)

7. (10 P) Der österreichische Bauunternehmer AT wird von der deutschen DEU GmbH mit der Errichtung eines Bürogebäudes in Freilassing (Deutschland) beauftragt. Dafür verwendet AT Baumaterialien, die er sich von der italienischen ITA AG liefern lässt.

AT lässt die Baumaterialien vom deutschen Frachtführer DE direkt von Italien auf die Baustelle nach Freilassing bringen, wobei die Transportstrecke zu zwei Dritteln in Italien sowie zu je einem Sechstel in Österreich und Deutschland liegt.

- Der Sachverhalt weist in Summe drei umsatzsteuerrechtlich relevante Leistungsbeziehungen auf.
- AT tätigt einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland.
- Zwar erbringt DE in Österreich eine sonstige Leistung, doch haftet er lediglich für die daraus resultierende Umsatzsteuer.
- Die Transportstrecke ist für Zwecke der Besteuerung des Baumaterialientransports aufzuteilen.
- Die DEU GmbH schuldet die Umsatzsteuer für die Errichtung des Bürogebäudes.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

8. (10 P) Die in Salzburg ansässige S AG liefert an ihre Tiroler Tochtergesellschaft T GmbH und an ihre italienische Tochtergesellschaft I Srl (= Società a responsabilità limitata = GmbH) Waren im Wert von je 100.000 € exklusive Umsatzsteuer. Die S AG hält 80% an der T GmbH und 85% an der I Srl; Geschäftszweig und geschäftsführende Personen der Gesellschaften sind jeweils ident.

- Im Gegensatz zur Unternehmensgruppe des KStG erfordert die Organschaft des UStG in der Regel eine finanzielle Verbindung iHv mindestens 75%.
- Sowohl für die Unternehmensgruppe des KStG als auch für die Organschaft des UStG ist ein Antrag Voraussetzung.
- Da laut Sachverhalt eine Organschaft vorliegt, gelten die juristischen Personen T GmbH und I Srl nicht als selbständig.
- Die Warenlieferungen der S AG an die T GmbH und an die I Srl stellen nicht steuerbare Innenumsätze dar.
- Wäre die S AG eine reine Holdinggesellschaft, käme keine Organschaft in Betracht.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

9. (10 P) Herr X ist Versicherungsvertreter; im Jahr 2021 erzielt er Umsätze iHv (netto) 125.000 € von einer österreichischen Versicherungsgesellschaft.

2021 erwirbt Herr X unter Angabe seiner gültigen österreichischen UID-Nummer um (netto) 25.000 € ein E-Auto iSd § 12 Abs 2 Z 2a UStG (Erstzulassung: März 2020; Kilometerstand: 4.000) in Deutschland. Dieses E-Auto nutzt Herr X zu 80% für unternehmerische Zwecke.

Anfang 2022 beendet Herr X seine Tätigkeit als Versicherungsvertreter und steigt in die Immobilienvermittlung ein: Er erzielt (netto) 75.000 € von einer Schweizer Privatperson für die Vermittlung eines inländischen Grundstücks. Das E-Auto wird ab 2022 ausschließlich für unternehmerische Zwecke genutzt.

- Der Kauf des neuen Fahrzeugs iSd Art 1 Abs 9 BMR stellt einen innergemeinschaftlichen Erwerb dar, der Herrn X zum Vorsteuerabzug berechtigt.
- Die private Nutzung des E-Autos 2021 im Ausmaß von 20% wird einer sonstigen Leistung gleichgestellt (§ 3a Abs 1a UStG).
- Die Grundstücksvermittlung des Jahres 2022 ist umsatzsteuerbar und -pflichtig.
- 2022 kommt es zu einer Vorsteuerkorrektur.
- Die aus dem Sachverhalt resultierende(n) Umsatzsteuer(n) wird (werden) ausschließlich von Herrn X geschuldet.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

10.(10 P) Die österreichische Popband „Uhudler“ von Franz und Josef, die beim Finanzamt Österreich als FJ OG erfasst ist, hat im Jahr 2020 einen Umsatz iHv 75.000 € erzielt. Demgegenüber wurden 2021 coronabedingt nur noch Einnahmen iHv 38.000 € erwirtschaftet, darunter:

- Auftritt in Österreich im Juli 2021: Die Gage iHv 4.000 € wurde vom Schweizer Konzertveranstalter CH noch im Juli geleistet.

- Auftritt in Deutschland im August 2021: Die Gage iHv 10.000 € wurde vom österreichischen Konzertveranstalter AT GmbH im September geleistet.

Da im Juli 2021 ein Bandmitglied ausfiel, musste der selbständige tschechische Musiker CZ einspringen. Die Franz und Josef OG bezahlte dafür im Juli (2021) ein Honorar iHv 400 €.

- Die Juli-Gage iHv 4.000 € ist in Österreich umsatzsteuerbar und -pflichtig.
- Franz und Josef schulden die (österreichische) Umsatzsteuer hinsichtlich der August-Gage anteilig (Durchgriffsprinzip).
- Der tschechische Musiker CZ hat auf sein Honorar iHv 400 € österreichische Umsatzsteuer zu leisten.
- Die Umsatzsteuervorauszahlungen sind laut Sachverhalt jeweils bis zum 15. Tag des zweitfolgenden Monats selbst zu berechnen und an das Finanzamt Österreich abzuführen.
- Die Kleinunternehmerregelung kommt laut Sachverhalt nicht in Betracht.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

11.(10 P) V(ater) schenkt S(ohn) am 18.5.2023 ein Grundstück (Verkehrswert: 1.000.000 €; Grundstückswert: 700.000 €; Einheitswert 200.000 €), wobei S die auf dem Grundstück lastende Hypothek iHv 600.000 € übernimmt. Der Rechtsanwalt R berechnet die Grunderwerbsteuer am 12.6.2023 selbst.

- Die Grunderwerbsteuer bemisst sich grundsätzlich vom Wert der Gegenleistung (Kaufpreis) abzüglich den mitübernommenen Verpflichtungen (zB Hypothek).
- Es liegt ein teilentgeltlicher Erwerb (von S) vor.
- Die Grunderwerbsteuer beträgt 25.250 €.
- R hat die Grunderwerbsteuer fristgerecht selbst berechnet und muss sie in weiterer Folge bis spätestens 15.7.2023 an das zuständige Finanzamt abführen, widrigenfalls er für die Entrichtung haftet.
- R hat auch die aus dem Sachverhalt resultierende Immobilienertragsteuer selbst zu berechnen.
- Keine der fünf vorangegangenen Antwortmöglichkeiten ist richtig.

12.(10 P) Beurteilen Sie die folgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Bundesabgabenordnung:

richtig	falsch	Aussage
		Vertretungsorgane juristischer Personen (zB GmbH) haften, wenn die Abgaben der von ihnen vertretenen juristischen Personen nicht eingebracht werden können („Geschäftsführerhaftung“). Bei mehreren Gläubigern hat der Geschäftsführer die Schulden im gleichen Verhältnis zu befriedigen (Gleichbehandlungsgrundsatz).
		Durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des privaten Rechts kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden (§ 22 BAO). Ergänzend zu § 22 BAO besteht ein EU-Meldepflichtgesetz für grenzüberschreitende potentiell aggressive Steuermodelle.
		Das Finanzamt Österreich (FAÖ) hat eine umfassende Zuständigkeit für alle Aufgaben, die keiner anderen Behörde übertragen sind. Das Finanzamt für Großbetriebe (FAG) ist nur für spezifische, durch persönliche Merkmale bestimmte Abgabepflichtige zuständig.
		Wird die Erklärungspflicht verletzt, kann die Abgabenbehörde einen Verspätungszuschlag bis zu 10% der festgesetzten Abgaben auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Wird die Erklärungspflicht vorsätzlich verletzt, liegt außerdem eine Finanzordnungswidrigkeit vor.
		Auskünfte aus dem Kontenregister bei der Veranlagung zur ESt, KSt und USt sind nur zulässig, wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat. Die Abgabenbehörde hat jedoch vor einer Konteneinschau die Bewilligung des BFG einzuholen; das BFG entscheidet darüber durch Senat.
		Verletzt die Abgabenbehörde ihre Entscheidungspflicht und entscheidet sie aus eigenem Verschulden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen des Anbringens, dann kann der Abgabepflichtige Säumnisbeschwerde beim BFG erheben. Wird das BFG säumig, dann kann Säumnisbeschwerde beim VwGH erhoben werden.

richtig	falsch	Aussage
		<p>Von den Stundungs- und Aussetzungszinsen sind die Anspruchszinsen (ESt, KSt und USt) zu unterscheiden. Zu einer Verzinsung von Ansprüchen kommt es, wenn die Vorauszahlungen zu niedrig oder höher waren als die später festgesetzte ESt, KSt oder USt.</p>
		<p>Die Abgabenbehörde kann von der Festsetzung von Abgaben Abstand nehmen, wenn der Abgabepflichtige zB von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstands betroffen ist (zB Katastrophenschäden; § 206 BAO). Demgegenüber kommt bei bereits festgesetzten und fälligen Abgaben nur Löschung bei Uneinbringlichkeit (§ 235 BAO) oder Nachsicht bei persönlicher Unbilligkeit (§ 236 BAO) in Betracht.</p>
		<p>Die BAO kennt eine Verfahrensförderungspflicht: Jede Partei hat ihr Vorbringen rechtzeitig und vollständig so zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann. Das BFG kann von der Aufnahme neuer Beweise absehen, wenn das Beweisanbot der Parteien der Verfahrensförderungspflicht widerspricht (§ 270 Abs 2 iVm § 183 Abs 3 BAO).</p>
		<p>Ein Bescheid kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen abgeändert werden, wenn ein Ereignis eintritt, aus dem sich eine abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit ergibt (zB nachträgliche Änderung des steuerbegünstigten Unternehmenskaufpreises).</p>